

Patientenverfügung

Mit Juni 2006 ist das Patientenverfügungs-Gesetz in Kraft getreten. Dieses regelt die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Patientenverfügungen.

Seit 1. Juli 2007 können Patientenverfügungen auf Verlangen des Patienten im **elektronischen Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats** registriert werden. Registrierungsberechtigt sind alle österreichischen Notarinnen und Notare. Diese können auf Wunsch des Patienten die Patientenverfügung im PatVR registrieren. Im PatVR werden keine Gesundheitsdaten gespeichert.

Durch eine Kooperation mit dem österreichischen Roten Kreuz besteht auch eine **österreichweite Einsichtsnahmemöglichkeit** für Krankenanstalten in dieses Register.

Diese Einsichtsnahmemöglichkeit steht einer Krankenanstalt unter folgenden Voraussetzungen zur Nutzung zur Verfügung:

1. Es handelt sich um eine Krankenanstalt im nachfolgend beschriebenen Sinn:
Jede österreichische Krankenanstalt gemäß § 1 iVm § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 KAKuG (BGBl 1957/1idF BGBl I 2006/122), derzeit ausgenommen Rehabilitationseinrichtungen, -zentren; gleichgültig, ob es sich hierbei um Krankenanstalten mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht bzw. mit öffentlicher oder privater Trägerschaft (jeweils im Sinne des KAKuG) handelt.
2. Vor erstmaliger Nutzung kostenfreie Anmeldung bei der Österreichischen Notariatskammer unter Verwendung des Anmeldeformulars.
3. Die Einsichtnahme in das Patientenverfügungsregister durch die angemeldete Krankenanstalt erfolgt beim Österreichischen Roten Kreuz auf telefonischem Weg (telefonische Anfrage).
4. Anfragevoraussetzungen (in jedem Einsichtnahmefall):
 - (i) das Vorliegen eines konkreten Anlassfalles nach Bewertung der anfragenden Krankenanstalt (d.h. Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 PatVG);
 - (ii) Mitteilung konkreter „Suchkriterien“ („Anfrageparameter“)
5. Nach Entgegennahme der telefonischen Anfrage nimmt das Österreichische Rote Kreuz ausschließlich aufgrund der mitgeteilten konkreten Suchkriterien Einsicht in das Patientenverfügungsregister.
6. Das Österreichische Rote Kreuz teilt der Krankenanstalt in der Folge das Einsichtnahmeergebnis (das positiv oder negativ sein kann) per Telefax oder per E-Mail mit (Beauskunftung).

7. Die Bewertung des Einsichtnahmeergebnisses und dessen zweifelsfreie Zuordnung zu einem bestimmten Patienten obliegt ausschließlich der anfragenden Krankenanstalt bzw. den von dieser in gegenständlichem Zusammenhang herangezogenen oder den dieser sonst zuzurechnenden Personen.

Den Text des Patientenverfügungs-Gesetzes finden Sie hier [>>](#)

Fachverband der Gesundheitsbetriebe, Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900 - 3559 | F 05 90 900 - 3526

E gesundheitsbetriebe@wko.at | W <http://www.gesundheitsbetriebe.at>

Stand: Oktober 2008; diese Information finden Sie auch unter www.gesundheitsbetriebe.at

Autor: Dr. Maria Steiner-Motsch; © Fachverband der Gesundheitsbetriebe, alle Rechte vorbehalten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autorin oder des Fachverbandes ausgeschlossen ist.